

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 31.

Weimar.

9. Oktober 1906.

Inhalt: Nachtrag vom 25. September 1906 zur Ausführungsverordnung, betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 31. März 1903 (Regierungsblatt S. 73), Seite 381. — Nachtrag vom 2. Oktober 1906 zur Ministerialverordnung vom 15. Mai 1906 über die Befreiung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar durch die Gemeinden und die Unterstellung innerhalb der Gemeinden auf die Handwerkskammer, Seite 338. — Ministerialbestimmungen, betr. Erteilung des Äquators an den Senat des Herrn Hans von Bismarck zum Anlaß der Verzeihung des Herrn von Bismarck in Weimar am 25. März 1906, Seite 338. — Ministerialbestimmungen, betr. Freigabe von Diphtherie-Serum, Seite 334.

Nachtrag

vom 25. September 1906 zur Ausführungsverordnung, betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 31. März 1903 (Regierungsblatt S. 73).

[99] Die Regierungen der nachstehend genannten 19 Staaten, nämlich Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Meuß & L., Meuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen,

haben sich zu einem Trichinenschaubezirk mit der Wirkung zusammengeschlossen, daß alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb dieses Gebiets in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird.

Wir verordnen deshalb im Anschluß an unsere Ausführungsverordnung vom 31. März 1903, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, folgendes:

Zu dem im Großherzogtum geforderten Nachweise der Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen (§ 1 des Gesetzes vom 18. März 1903,